

gerichte. Sie haben ihre Sitze in Weimar, Eisenach und Gera. Bezüglich des Landgerichts Gera besteht eine Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstentum Reuß jüngerer Linie auf Grund des Staatsvertrags vom 18. Mai 1878, welcher durch Staatsvertrag vom 27. Dezember 1906 verlängert worden ist (provisorisches Gesetz vom 29. Dezember 1906 und Gesetz vom 17. April 1907 betreffend die Inkraftsetzung des Staatsvertrages). Die Gerichtsbarkeit des „gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera“ umfaßt das gesamte Fürstentum Reuß jüngerer Linie sowie den Neustädter Kreis des Großherzogtums.

Die Landgerichte entscheiden in Zivil- und Strafkammern mit einer Besetzung von drei bzw. fünf Richtern<sup>48</sup>.

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit sei auf das Gerichtsverfassungsgesetz und auf das Reichsgesetz vom 5. Juni 1905 verwiesen<sup>49</sup>.

Den Präsidenten der Landgerichte steht die Aufsicht über die in den Landgerichtsbezirken gelegenen Amtsgerichte zu.

Die Bezirke der zu dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht Jena gehörigen Landgerichte (auch außerweimarische) sind auf Grund von Staatsverträgen

<sup>48</sup> Außerdem können gemäß § 100 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bedürfnisfall „Kammern für Handelsachen“ gebildet werden, die über kaufmännische Angelegenheiten entscheiden (siehe aber das später über die Kaufmannsgerichte Gesagte). Über die genaue Zuständigkeit der Kammern für Handelsachen siehe § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Besetzt sind die Kammern für Handelsachen mit einem studierten Richter als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern.

<sup>49</sup> Genaues: §§ 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes.